

RS Vwgh 1994/11/30 93/03/0294

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.11.1994

Index

20/11 Grundbuch

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

GBG 1955 §10;

GBG 1955 §3 Abs3;

StVO 1960 §93 Abs1;

Rechtssatz

Eine Gartenfläche bzw Parkfläche in der Größe von 9482 m² kann durchaus eine Einheit mit einem Wohngebäude darstellen; welches sich auf einem unmittelbar angrenzenden demselben Eigentümer gehörenden Grundstück befindet. Wenn daher die Behörde die gesamte Grundfläche als Einheit und somit als bebaute Liegenschaft iSd § 93 Abs 1 StVO ansieht, kann dies nicht als rechtswidrig erkannt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993030294.X03

Im RIS seit

29.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at